

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kämmereiamt

**Änderung der Regelung zur Erhebung  
von Entgelten für die Übernahme und  
laufende Bearbeitung von Bürgschaften**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Für die Übernahme und laufende Bearbeitung von Bürgschaften wird ein Entgelt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem regulären Marktzins zum Zeitpunkt der Darlehensbewilligung und den Zinskonditionen mit kommunaler Bürgschaft für den jeweiligen Zinsfestschreibungszeitraum des ausgewählten Kreditgebers erhoben. Die Bemessungsgrundlage richtet sich jeweils nach dem Saldenstand vom 31.12. mit Fälligkeit zum 31.03. des Folgejahres.*

*Auf Bürgschaften für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen findet diese Regelung keine Anwendung.*

*Die Regelung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft, gleichzeitig wird die mit Beschluss vom 23.10.1997 (Drucksache 577/1997) getroffene Regelung über die Erhebung von Entgelten für die Übernahme und laufende Bearbeitung von Bürgschaften aufgehoben.*

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Schaffung von Rechtssicherheit bei Bürgschaftsübernahmen, die keine Beeinträchtigung des Handels und keine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft darstellen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## II. Begründung:

Mit Beschluss vom 23.10.1997 (Drucksache: 577/1997) hat der Gemeinderat der Erhebung von Entgelten für die erstmalige Übernahme und die laufende Bearbeitung von Bürgschaften zugestimmt.

Die Europäische Kommission hat sich im Verlauf der letzten Jahre mehrfach mit der Regelung des europäischen Beihilferechts in den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrages (EGV) befasst.

Ziel dieser Vorschriften ist es, so weit wie möglich Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die z. B. durch die Zahlung einzelner Beihilfen an einzelne Unternehmen in bestimmten Regionen eintreten können.

Die Regelungen der Artikel 87 und 88 EGV betreffen in erster Linie finanzielle Vorteile, die aus Mitteln der Mitgliedstaaten gezahlt und über deren Behörden verwaltet und ausgezahlt werden.

Artikel 87 Absatz 1 EGV definiert staatliche Beihilfen als finanzielle Mittel, die nicht nur in Form von Zuschüssen übertragen werden können, sondern u. a. auch als Bürgschaften, deren wirtschaftlicher Vorteil darin besteht, dass dem begünstigten Unternehmen bessere Konditionen eingeräumt werden, die es im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit nicht erhalten hätte.

Damit im Zusammenhang mit Bürgschaftsübernahmen für die städtischen Unternehmen keine Begünstigung entsteht und der Beihilfetatbestand vermieden wird, soll das Bürgschaftsentgelt in Höhe der Differenz zwischen dem regulären Marktzins zum Bewilligungszeitpunkt und dem Zins berechnet werden, der dank der städtischen Garantie innerhalb eines festgeschriebenen Zeitraumes zur Anwendung gelangt.

Diese Anpassung berücksichtigt nach wie vor die Freistellung von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen. Eine Befreiung von Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsentwicklungsprogramms an natürliche Personen ist wegen des Wegfalls der Übernahme von Zusatzsicherheiten im Rahmen der strukturellen Verbesserungen seit 2005 nicht mehr erforderlich.

gez.

Dr. Eckart Würzner